

"Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen":

Der Nürnberger Juristen-Prozess 1947

Von Prof. Dr. Klaus Kastner,
Präsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth a.D.

(Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Luchterhand-Verlages, Neuwied;
aus: Juristische Arbeitsblätter Jahrgang 1997, S. 699-706)

Inhaltsübersicht:

[Vorbemerkungen](#)
[Die Grundlagen des Juristenprozesses](#)
[Der Verfahrensverlauf](#)
[Die vier Anklagepunkte](#)
[Der weitere Gang des Verfahrens](#)
[Das Urteil](#)
[Die Resonanz auf das Verfahren](#)
[Ausblick](#)

Anhang: [Alle Angeklagten im Überblick](#)
Anhang: [Fußnoten](#)

Vorbemerkungen

Vom 17.2. bis zum 13.10.1947 fand im Schwurgerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes die Hauptverhandlung im sog. Juristenprozeß statt. Er gehört zu den US-amerikanischen Militärgerichtsverfahren, die - insgesamt zwölf - dem Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem *Internationalen Militärgerichtshof* folgten. Nicht nur der 50. Jahrestag des Urteilsspruches (Anmerkung: Im Veröffentlichungsjahr 1997), sondern auch die Notwendigkeit der Aufarbeitung von Justizunrecht nach dem Niedergang der sozialistischen Gewaltherrschaft in der DDR lenken den Blick zurück zum Nürnberger Geschehen.

Das Verfahren endete am 3. und 4.12.1947 mit zehn Verurteilungen und vier Freisprüchen. Die Beschuldigung war "die der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung, organisierten System der Grausamkeit und der Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen".¹

Indes ist es schon mehr als eigenartig: Juristen und Justiz hatten keineswegs in der Gunst des Diktators gestanden. Die Geringschätzung, gelegentlich geradezu Verachtung Hitlers gegenüber beiden wurzelt nicht nur in dem für das NS-Regime negativen Ausgang des Reichstagsbrand-Prozesses.² Hitler hielt von den Juristen grundsätzlich nicht viel. Die Chronisten der Gespräche im Führerhauptquartier berichten über viele Äußerungen, welche die Justiz und die Juristen zum Gegenstand haben. Stellvertretend seien zwei davon zitiert: "Mit unserer heutigen Justiz würde unser Reich bereits dem Zerfall ausgeliefert gewesen sein, hätte ich nicht in der staatlichen Selbsthilfe ein Korrektiv geschaffen".³ Noch deutlicher ist ein Verdikt vom 29.3.1942: "Letzten Endes sei die ganze heutige Rechtslehre nichts anderes als eine einzige große Systematik der Abwälzung der Verantwortung. Er werde deshalb alles tun, um das Rechtsstudium, das heißt das Studium dieser Rechtsauffassungen, so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich. Denn durch dieses Studium würden keine Menschen herangebildet, die fürs Leben paßten und geeignet seien, dem Staat die Aufrechterhaltung seiner Ordnung zu garantieren. Dieses Studium sei eine einzige Erziehung zur Verantwortungslosigkeit".⁴ Zur spektakulären Plattform für die Abrechnung mit der deutschen Richterschaft machte Hitler die Reichstagsrede vom 26.4.1942, in der er forderte, die Justiz möge endlich begreifen, "daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, ... damit formales Recht lebt".⁵ Der im Nürnberger Juristenprozeß angeklagte frühere Hamburger Oberlandesgerichtspräsident *Rothenberger* beklagte denn auch Jahre 1942 die Lage mit der schier resignierenden Bemerkung: "Es ist kein Geheimnis, daß es der deutschen Justiz und den deutschen Richtern bis zum heutigen Tag nicht gelungen war, das Vertrauen des Führers und das der NSDAP zu erwerben".⁶

Der Diktator hielt also nicht viel von ihnen, und dennoch - oder vielleicht deshalb? - waren Juristen und Justiz in das Wüten der NS-Gewaltherrschaft in vielfältiger Weise so verstrickt, daß Zigtausende von Todesurteilen⁷ auf ihr Konto gingen. Selbst die Ziviljustiz erwies sich in etlichen Bereichen durchaus als ein "Baustein am Unrechtsgebäude".⁸

Die Grundlagen des Juristenprozesses

Darüber, daß man neben den politischen, militärischen und Wirtschaftsführern des Dritten Reiches auch Mitglieder anderer Berufsgruppen vor die Schranken alliierter Gerichte stellen sollte, waren sich die Großen Drei (USA, UdSSR und Großbritannien) schon damals einig, als es noch darum ging, die sachlichen und

rechtlichen Grundlagen für das Internationale Militärtribunal (IMT) zu schaffen, vor dem sich die Hauptkriegsverbrecher verantworten sollten. Freilich war man sich in den Verhandlungen, die zum Londoner Statut vom 8.8.1945 führten, auch darüber im klaren, daß der komplizierte Apparat des IMT - mit vier Gruppen von Richtern und Staatsanwälten und dem sehr umständlichen mehrsprachigen Verfahren - sich aus praktischen Gründen nicht eignete, um all denjenigen den Prozeß zu machen, die den Hauptkriegsverbrechern gewissermaßen nachgeordnet und in deren Schreckensherrschaft eingebunden waren.

Eine einfacher zu handhabende juristische Institution war vonnöten, um Tausenden von führenden Köpfen aus Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, Wehrmacht, Ärzteschaft und anderen Gruppierungen im Rahmen gerichtlicher Verfahren nach dem Abschluß der Verhandlungen vor dem IMT den Prozeß zu machen. Deshalb erließen die vier Besatzungsmächte (Frankreich hatte sich 1945 hinzugesellt) durch die vier Gouverneure der Besatzungszonen das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 vom 20.12.1945 mit dem Ziel der "Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben".⁹ Ähnlich den Grundlagen für das IMT (Londoner Viermächteabkommen vom 8. 8. 1945 und Verfahrensordnung des IMT vom 29.10.1945) war auch die Rechtsgrundlage der Nürnberger Folgeprozesse eine doppelte, nämlich (1) das KRG Nr. 10, das in fünf Artikeln Straftatbestände, Strafarten, Rechtshilferegeln, vorläufige Maßnahmen usw. festlegt, und (2) die Verordnung Nr. 7 der US-Militärregierung vom 18.10.1946, die in 23 Artikeln Gerichtszuständigkeit, Besetzung der Richterbank, Verfahrensgang, Beweisregeln, Vollstreckungsrecht usw. normiert.¹⁰

Nach dem "Ärzte-Prozeß" und drei anderen Verfahren begann die mündliche Verhandlung gegen führende Juristen des NS-Regimes am 17.2.1947 im Schwurgerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes, in dem vom 20.11.1945 bis zum 1.10.1946 das IMT getagt hatte. Richter waren gemäß Verfügung der amerikanischen Militärregierung vom 14.2.1947 *Carrington T. Marshall* als Vorsitzender. Als Beisitzer waren bestimmt der Richter am Obersten Gericht des Staates Ohio, *James T. Brand*, und der Richter am Appellationsgericht in Texas, *Mallory B. Blair*, der Hilfsgeneralstaatsanwalt in Ohio, *Justin W. Harding*, war Ergänzungsrichter. Wegen einer Erkrankung *Marshalls* übernahm ab 19.6.1947 *Brand* den Vorsitz.

Der Verfahrensverlauf

Da Gegenstand des Verfahrens schwerste nationalsozialistische Justizverbrechen waren, kamen als Angeklagte in erster Linie hohe Beamte des Reichsjustizministeriums sowie maßgebliche Richter des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte, die bei den Landgerichten errichtet waren, in Betracht. Einige der ranghöchsten Juristen, welche die Justiz in besonderer Weise zum "Komplizen" nationalsozialistischer Herrschaft gemacht hatten, konnten damals freilich nicht mehr belangt werden: Der

seit 1932 amtierende Reichsjustizminister *Franz Gürtner* war im Januar 1941 verstorben. Der berüchtigte Präsident des Volksgerichtshofes *Roland Freisler* war bei einem Bombenangriff auf Berlin am 3.2.1945 durch einen herabstürzenden Balken ums Leben gekommen. Reichsjustizminister *Otto Thierack* hatte unmittelbar nach seiner Verhaftung am 30.4.1945 Selbstmord begangen. Ranghöchster Angeklagter im Juristenprozeß war daher der frühere Staatssekretär im Reichsjustizministerium *Franz Schlegelberger* (1931-1942), über dessen Person die Meinungen nach wie vor geteilt sind: Die einen halten ihn für einen Opportunisten, dem es nur um sein berufliches Fortkommen gegangen sei und der sich eines vorauseilenden Gehorsams gegenüber Hitler befleißigt habe; andere meinen, er sei der "letzte anständige Jurist unter Hitler" gewesen.¹¹

Das Verfahren war das einzige der Nachkriegszeit, mit dem die Justiz des Dritten Reiches als Ganzes "bewältigt" werden sollte. Den Unrechtscharakter der NS-Justiz und ihrer Organe konkretisierte der Militärgerichtshof hauptsächlich in der Mitwirkung an der NS-Gesetzgebung, an der Rechtsprechung zum Hoch- und Landesverrat, an der Rechtspraxis gegenüber Ausländern und an der Durchführung von Hitlers "Nacht-und-Nebel"-Erlaß.¹²

Die vier Anklagepunkte

Anklagepunkt I

der Anklageschrift vom 4.1.1947 wurde seitens der Angeklagten aus Kompetenzgründen erfolgreich angegriffen und mit Beschluß des Gerichtshofes vom 11.7.1947 im wesentlichen fallengelassen. Zur Begründung ist ausgeführt: "... Dieser Gerichtshof entscheidet, daß weder das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 die Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit als selbständiges materielles Verbrechen definiert hat. Deshalb liegt es nicht in der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes, gegen irgendeinen Angeklagten auf Grund einer Anschuldigung der Verschwörung, die als ein selbständiges Verbrechen angesehen wird, zu verhandeln".¹³

Anklagepunkt II

(Kriegsverbrechen) umfaßt im wesentlichen folgende Vorwürfe:

"Zwischen September 1939 und April 1945 haben alle hier Angeklagten auf ungesetzliche Weise ... Kriegsverbrechen ... dadurch begangen, daß sie Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Vorschubleistende waren, ihre Zustimmung gaben zu und in Verbindung standen mit Plänen und Unternehmungen, die das Begehen von Greueln und Verbrechen gegen Personen und Eigentum einbegriffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Plünderung von Privateigentum, Mord, Folterung und ungesetzliche Einkerkierung und Brutalitäten, Greueln und andere unmenschliche Taten gegen Tausende von Personen. Diese Verbrechen ... wurden begangen gegen Zivilpersonen aus den besetzten gebieten und Mitglieder von Nationen, die mit dem

Deutschen Reich damals im Kriegszustande waren und die vom Deutschen Reich ... in Haft gehalten wurden ...

Außerordentliche Sondergerichte, dem ordentlichen Gerichtssystem aufgezwungen, wurden von allen Angeklagten zum Zwecke der Aufrichtung einer Schreckensherrschaft zur Unterdrückung der politischen Gegner des nationalsozialistischen Regimes benutzt und erreichten tatsächlich diesen Zweck ... Sondergerichte haben Juden aller Nationalität, Polen, Ukrainer, Russen und andere Staatsangehörige der besetzten gebiete, die unterschiedslos als "Zigeuner" eingereiht wurden, unterschiedlichen ... Strafgesetzen ... ausgesetzt. Diese Personen, die infolge Verschwörung und Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und der SS willkürlich als 'asozial' bezeichnet worden waren, wurden von dem Justizministerium sowohl während als auch nach Verbüßung der Gefängnisstrafe der SS übergeben, damit sie sich zu Tode arbeiteten. . .

Das Justizministerium half und lieferte die Rechtsmittel zur ungesetzlichen Annexion und Besetzung der Tschechoslowakei, Polens und Frankreichs ... Das Justizministerium hat mit dem OKW und der Gestapo an der Durchführung von Hitlers "Nacht- und-Nebel"-Erlaß zusammengewirkt, vermittels welchem Zivilpersonen in den besetzten gebieten ... zur geheimen Aburteilung verschleppt wurden, in deren Verlauf der Aufenthaltsort, der Prozeßort und die darauffolgende weitere Behandlung des Opfers vollkommen geheimgehalten wurden, um gleichzeitig den Doppelzweck der Terrorisierung der Familie und der Kameraden des Opfers zu dienen und Zugang zu jeglichen Beweisstücken, Zeugen oder Verteidigern unmöglich zu machen ... Hunderte von Nichtdeutschen, die in den vom Reichsjustizministerium verwalteten Strafanstalten gefangengehalten wurden, wurden ungesetzlich hingerichtet und ermordet. Todesurteile wurden ohne die erforderlichen Vollstreckungsbefehle und während des Schwebens von Gnadengesuchen vollstreckt. Viele wurden hingerichtet, die nicht zum Tode verurteilt worden waren. Angesichts des Vorrückens der alliierten Streitkräfte wurden sog. "minderwertige" oder "asoziale" Gefängnisinsassen auf Befehl des Ministeriums ohne Rücksicht auf die Strafen, die sie verbüßten, hingerichtet ...

Das Justizministerium wirkte an dem nationalsozialistischen Rassenreinheitsprogramm mit, in dessen Folge Sterilisations- und Kastrationsgesetze zur Ermöglichung der Ausrottung von Juden, "Asozialen" und gewissen Angehörigen der besetzten Gebiete zurechtgebogen wurden. Im Verlaufe dieses Programmes wurden Tausende von Juden sterilisiert. Geisteskranke, alte und kranke Einwohner der besetzten Gebiete, die sog. "unnützen Esser", wurden systematisch ermordet ...

Das Justizministerium gewährte Straffreiheit und Straferlaß nach erfolgter Strafverfolgung und Verurteilung solchen NS-Parteimitgliedern, die schwere Verbrechen an Einwohnern der besetzten Gebiete begangen hatten ...

Rechtsnachteilige Gesetzesänderungen im Familien- und Erbrecht wurden vorgenommen, wonach jüdisches Vermögen im Todesfall ohne Entschädigung der jüdischen Erben dem Reich verfiel ... "

Anklagepunkt III

- Verbrechen gegen die Menschlichkeit - umfaßt im wesentlichen ähnliche Sachverhalte wie Anklagepunkt II. Hinzu kamen insbesondere zwei Vorwürfe: "Erbgesundheitsgerichte verdrehten eugenische und die Sterilisationsgesetze oder Richtlinien betreffs deutscher Zivilpersonen und Angehöriger anderer Länder, was systematischen Mord und Mißhandlung Tausender von Personen zur Folge hatte. Tausende deutsche Zivilisten und Angehörige anderer Länder, die in Irrenanstalten überwiesen worden waren, wurden systematisch hingerichtet ...

Rechtungleiche Änderungen der deutschen Familien- und Erbgesetze zum ausschließlichen Zwecke der Konfiszierung jüdischen Eigentums wurden vom Justizministerium in die Praxis umgesetzt ... "

Anklagepunkt IV

betrifft die Zugehörigkeit von Angeklagten zu Organisationen, die durch das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes vom 30.9./1.10.1946 als verbrecherisch erklärt worden waren.¹⁴

Der weitere Gang des Verfahrens

Der Anklageerhebung - alle Angeklagten hatten sich für nichtschuldig erklärt - folgte die Beweisaufnahme. Sie dauerte vom 6.3. bis zum 13.10.1947. Der Gerichtshof hörte 138 Zeugen an und verwertete 641 Beweisdokumente der Anklagebehörde und 1452 der Verteidigung.¹⁵ Die Angeklagten hatten es angesichts der Fülle an vorliegenden Schriftstücken, die ihre eigene Unterschrift trugen, schwer, sich gegen die erhobenen Vorwürfe wirksam zu verteidigen. Zwar führten alle zunächst ihre Unkenntnis hinsichtlich unzähliger Unmenschlichkeiten und Grausamkeiten ins Feld. Doch mit den Dokumenten konfrontiert, die nicht nur ihre Urheberschaft am "gesetzlichen Unrecht",¹⁶ sondern auch ihre Kenntnis der Folgen des Gesetzesvollzugs belegten, versuchten sie durchweg, sich dahin zu entschuldigen, daß ihr Verbleib "auf dem Posten" Schlimmeres verhütet habe.¹⁷

Beredetes und zugleich erschütterndes Beispiel ist das Ergebnis, welches der als Ankläger amtierende frühere Oberregierungsrat im Preußischen Innenministerium Robert Kempner schildert:¹⁸ "Hauptangeklagter war der langjährige Staatssekretär und zeitweilig amtierende Justizminister **Franz Schlegelberger**, ein Jurist der alten Schule, der schon lange vor Hitler vieles geschrieben hat, was Studenten lesen mußten. Ein Mann, der noch alles besser wußte aus der früheren Zeit. Er war vielleicht von allen Angeklagten in Nürnberg derjenige, der die klarste Vorstellung davon hatte, was eigentlich Gerechtigkeit ist. Allmählich verstrickte er sich völlig in dem Hitler-Netz. Mir ist ganz unverständlich, wie er sich davon hat umgarnen lassen ... Ich lenkte das Kreuzverhör auf die Juden-Politik, und Schlegelberger versagte völlig, indem er erst leugnete, daß Juden umgebracht wurden, und auf weiteres Befragen erzählte, wie er bestimmte Dinge zu mildern versucht hätte. Natürlich war das eine Riesendummheit, erst zu behaupten, von nichts zu wissen, und

als ich die Gesetze über Mischlinge anschnitt, erzählte er, wie er überall abgeschwächt hatte. Also fragte ich ihn: "Wenn Sie soviel verhindert und das Gesetz gemildert haben hinsichtlich der Halbjuden, wenn Sie eigens die Möglichkeit der Sterilisation geschaffen haben, dann verstehe ich das nicht ganz, warum haben Sie das eigentlich getan?" Da zuckte er etwas zurück, worauf ich sagte: " Ich meine, ich verstehe das deshalb nicht, weil Sie vorhin gesagt haben, Sie wußten nicht, was den Juden passiert. Wenn Sie nichts wußten, hatten Sie doch gar keinen Anlaß, sich für irgendwelche Milderungen einzusetzen! " Und das war der Schluß der Vorstellung, ihm standen die Tränen in den Augen. Merkwürdig, wie wenig Angeklagten oder Zeugen in Nürnberg Tränen in die Augen kamen. Nur den Opfern, wenn sie als Zeugen auftraten. Das hat mich bewegt, wie ein solcher Mann, der auf der Universität und später bei der Ausbildung immer als ein glänzender Jurist präsentiert wurde, plötzlich weinend dasaß und zugeben mußte: Ich habe das natürlich gewußt, deshalb habe ich ein paar Dinge gemacht, durch die einzelne Gruppen noch ihr Leben retten konnten".

Die - sprachlich verharmlosend wirkend - "Justizunrecht" genannte Mitwirkung der Gerichte an der NS-Gewaltherrschaft läßt sich geradezu beispielhaft an dem Strafverfahren vor dem **Sondergericht Nürnberg** gegen den Vorsitzenden der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg *Leo Katzenberger* darstellen, der wegen "Rassenschande" zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

Das Sondergericht Nürnberg war in den Jahren nach Kriegsbeginn als besonders strenges Instrument der NS-Herrschaft im Gau Franken bekannt und zwar wegen der Person seines Vorsitzenden *Oswald Rothaug*.¹⁹ Er hatte davon gehört, daß der 60jährige Kaufmann *Katzenberger* intime Beziehungen zur Photographin *Seiler*, die ihm familiär seit langem bekannt war, unterhalte. *Katzenberger* befand sich damals in Untersuchungshaft, nachdem eine Denunziation zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hatte. Die eidliche Vernehmung der Zeugin *Seiler* hatte erbracht, daß die Beziehungen zwischen beiden familiär-freundschaftlich, ja geradezu väterlich seien; Geschlechtsverkehr habe nie stattgefunden. Von diesem Ergebnis unterrichtete der Ermittlungsrichter den Verteidiger *Katzenbergers* mit dem Hinweis, er solle sich jetzt gegen die Fortdauer der Haft wenden. Als *Rothaug* dies zu Ohren kam, veranlaßte er, daß die gegen *Katzenberger* wegen Rassenschande gem. § 2 des [Blutschutzgesetzes](#) bereits erhobene öffentliche Klage zur Strafkammer zurückgenommen wurde. Sodann erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zum Sondergericht Nürnberg. Der Anklagevorwurf lautete nunmehr nicht nur auf Rassenschande, sondern auch auf ein Verbrechen nach der sog. Volksschädlings-Verordnung.²⁰ Außerdem wurde in die Anklage auch die Zeugin *Seiler* unter Beschuldigung des Meineides einbezogen. Damit war die Entlastungszeugin ausgeschaltet. Überdies gab die Koppelung der Tatvorwürfe den rechtlichen Weg zur Todesstrafe frei. Bereits vor dem Beginn der Hauptverhandlung äußerte *Rothaug* gegenüber dem zuständigen Landgerichtsarzt, er wolle ein Todesurteil fällen; deshalb sei es notwendig, den Angeklagten zu untersuchen. Dies sei aber eine bloße Formalie, da der

Angeklagte "ohnehin geköpft" werde. Die Bedenken des Landgerichtsarztes, *Katzenberger* sei doch ein alter Mann und es sei fraglich, ob sich der Vorwurf der Rassenschande nachweisen lasse, zerstreute *Rothaug* mit den Worten: "Für mich reicht es aus, daß dieses Schwein gesagt hat, ein deutsches Mädchen hätte ihm auf dem Schoß gesessen".

Nach der Beweisaufnahme machte *Rothaug* im Beratungszimmer dem Sitzungsstaatsanwalt Vorschläge, wie er das Plädoyer zu fassen habe, das mit dem Antrag auf Todesstrafe für *Katzenberger* und Zuchthaus für *Seiler* abzuschließen sei. Dem Sondergericht genügte für die Verurteilung zum Tod das Eingeständnis der Mitangeklagten *Seiler*, daß sie im Winter 1939/40, also während der kriegsbedingten Verdunkelung, in ihrer Wohnung auf *Katzenbergers* Schoß gesessen und mit ihm Zärtlichkeiten ausgetauscht habe. Das auf die Rassengesetze und die [Volksschädlings-Verordnung](#) gestützte Urteil wurde nach Ablehnung eines Gnadengesuches vollstreckt.²¹

Das Urteil

Am 3. und 4.12.1947 verkündete das Gericht ein Urteil, das - ebenso wie die richtungweisende Entscheidung des Internationalen Militärgerichtshofes vom 30.9./1.10. 1946 - die persönliche Verantwortlichkeit der Angeklagten in den Mittelpunkt stellte. Dies war nicht selbstverständlich. Die Erwartungen der Öffentlichkeit waren - wie auch bei den anderen Kriegsverbrecherprozessen - hoch gesteckt gewesen. Viele hatten an drakonische Strafen für die Angeklagten gedacht, denen eine "Sündenbockfunktion" zukommen sollte. Aber auch im "Juristenprozeß" galt für das Gericht die Überlegung, die der Organisator des Internationalen Militärtribunals - *Robert H. Jackson* - noch vor seiner Ernennung zum US-Hauptankläger geäußert hatte:²² "Im Unterschied zu manchen anderen Leuten habe ich keine Probleme mit der Rechtsprechung gegenüber Kriegsverbrechern oder damit, ein bestehendes und anerkanntes Recht zu finden, nach dem das Schuldmaß ermittelt werden kann. Aber alle Erfahrung lehrt, daß es gewisse Dinge gibt, die man unter dem Deckmantel eines Gerichtsverfahrens nicht tun kann. Gerichte sprechen Recht über Fälle, aber Fälle richten auch Gerichte. Man soll keine Menschen vor einer Institution, die sich ein Gericht nennt, unter Anklage stellen ... und das Ganze ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren nennen, sofern man nicht gewillt ist, ihn freizusprechen, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist ..."

Das Spektrum der ausgesprochenen Strafen ist dementsprechend weit gespannt: Vier lebenslange und sechs zeitliche Freiheitsstrafen und vier Freisprüche. Mit allgemeiner Gültigkeit artikuliert der Gerichtshof die Verstrickung der Juristen in das NS-Regime bei der Begründung des Urteils gegen *Schlegelberger*, wenn er ausführt:²³ "Das Beweismaterial ergibt schlüssig, daß ... *Schlegelberger* und die anderen Angeklagten ... die schmutzige Arbeit übernahmen, die die Staatsführer forderten, und das Justizministerium als Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der

Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausrottung des politischen Widerstands im Inneren benutzten ... Die Preisgabe des Rechtssystems eines Staates zur Erreichung verbrecherischer Ziele untergräbt diesen mehr als ausgesprochene Greuelthaten, welche den Talar des Richters nicht besudeln ... Wenn die Justiz Tausende hinschlachten konnte, warum sollte die Polizei dann nicht Zehntausende hinschlachten?"

Stellvertretend für die Darstellung der persönlichen Schuld der Verurteilten dienen die (auszugsweisen) Urteilsgründe hinsichtlich der Angeklagten *Joel*, *Rothaug*, *Rothenberger* und *Schlegelberger*.

Joel: "Als Referent im Justizministerium und als Verbindungsmann zwischen dem Ministerium und der SS erhielt Joel weitgehende Informationen und übte weitreichende Macht bei der Durchführung der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung aus. Er nahm deshalb aktiv an der Durchführung, des Plans oder Vorhabens zur Verfolgung und Vernichtung von Juden und Polen teil".²⁴

Rothaug: "Das Beweismaterial zeigt klar, daß diese Prozesse (des Sondergerichts Nürnberg; d. Verf.) bar der Grundbestandteile der Rechtlichkeit waren. In jenen Verfahren war der Gerichtshof des Angeklagten trotz der juristischen Spitzfindigkeiten, die er anwandte, nur ein Instrument im Programm der Nazistaatsführer, zu verfolgen und auszurotten. Daß im Machtbereich des Angeklagten die Zahl derer, die er auslöschen konnte, hinter den Massenverfolgungen und Vernichtungen jener Führer zurückblieb, denen er diente, mildert seinen Beitrag zum Programm jener Führer nicht. Seine Handlungen waren um so furchtbarer, da diejenigen, die auf die Rechtseinrichtungen als letzte Hoffnung bauten, erkennen mußten, daß jene Institutionen sich gegen sie wandten und ein Teil des Netzwerkes des Terrors und der Unterdrückung waren".²⁵

Rothenberger: "Der Angeklagte ist einer zwar geringen, doch zustimmenden Teilnahme am "Nacht-und-Nebel"-Programm schuldig. Er hat dem Programm rassistischer Verfolgungen Hilfe und Vorschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Beteuerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteischergen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Korruption und der Beugung des Rechtssystems teil".²⁶

Schlegelberger: "Wir geben uns keiner falschen Auffassung hin; Schlegelberger ist eine tragische Gestalt. Er liebte das Geistesleben, die Arbeit des Gelehrten. Er verabscheute das Böse, das er tat, aber er verkaufte diesen Intellekt und dieses Gelehrtentum an Hitler für ein politisches Linsengericht und für die eitle Hoffnung persönlicher Sicherheit ...".²⁷

Die Resonanz auf das Verfahren in der Öffentlichkeit und unter den "Fachleuten" ²⁸

Als erstes wurde - wie schon nach anderen Kriegsverbrecherprozessen - der Vorwurf der "Siegerjustiz" laut. Neben der bekannten Sentenz des Philosophen *Jaspers*,²⁹ derartige Prozesse der Sieger seien das Ergebnis der Tatsache, daß nicht wir uns von dem verbrecherischen System befreit haben, sondern durch die Alliierten davon befreit wurden, kann man - im Abstand von 50 Jahren - wohl konstatieren, die allgemeine Meinung habe die Tatsache, daß die Alliierten über Deutsche zu Gericht saßen, als rechtens angenommen, frei nach dem Bekenntnis des Historikers *Golo Mann*:³⁰ " ... wer sonst hätte den Prozeß führen sollen?". Der Gerichtshof begegnete dem Vorwurf der Siegerjustiz mit dem Hinweis auf das KRG Nr. 10, wonach seine Kompetenz in einer "völkerrechtlichen Zuständigkeit" begründet sei.³¹

Auch der Verstoß gegen den Grundsatz "nullum crimen, nulla poena sine lege" wurde dem Gerichtshof vorgehalten. Man argumentierte, daß Grundlage des Verfahrens weder deutsche noch amerikanische Strafgesetze gewesen seien, sondern vier Tatbestände des KRG Nr. 10. Sie seien nach Beendigung des Krieges und mit rückwirkender Kraft geschaffen worden, obwohl das Militärregierungsgesetz Nr. 1 ein "Rückwirkungsverbot" ausdrücklich normiert habe. Insoweit verwies der Gerichtshof, der Recht, das im angelsächsischen Rechtskreis wurzelt, angewandt hatte, auf den dort geltenden Ex-post-facto-Grundsatz und führte dazu näher aus: "Der Ex-post-facto-Grundsatz verwirft in geschriebenen Verfassungen Gesetze, die Handlungen als verbrecherisch definieren, welche vor Erlass des Gesetzes begangen wurden; der ... Grundsatz kann jedoch im Völkerrecht nicht so angewandt werden, wie er im innerstaatlichen Recht unter dem Mandat der Verfassung gilt. Selbst im innerstaatlichen Recht findet dieser Verbotsgundsatz auf die Entscheidungen der Gerichte des Common Law keine Anwendung, auch wenn die Streitfrage ein Novum darstellen sollte. Völkerrecht ist nicht-gesetztes Recht aus dem einfachen Grunde, daß es bis jetzt noch keine Weltbehörde gibt, die die Macht hätte, Gesetze von weltumfassender Anwendbarkeit zu erlassen.

Völkerrecht ist das Ergebnis von mehrseitigen Verträgen, Vereinbarungen, richterlichen Entscheidungen und Bräuchen, welche internationale Anerkennung oder stillschweigende Billigung gefunden haben. Es wäre geradezu unsinnig zu behaupten, der ... Grundsatz, wie er konstitutionellen Staaten bekannt ist, könnte auf einen Staatsvertrag, einen Brauch oder eine gemeinrechtliche Entscheidung eines internationalen Gerichtshofes zur Anwendung gelangen oder auf die internationale Billigung, die einem solchen Ereignis folgt. Der Versuch, den Ex-post-facto-Grundsatz auf richterliche Entscheidungen unter Gemeinem Völkerrecht anzuwenden, würde bedeuten, dieses Völkerrecht im Keime zu ersticken. Zur Anwendung auf dem Gebiete des Völkerrechts hat der Grundsatz "nullum crimen sine lege" seine richtige Auslegung in der Urteilsbegründung des IMT ... erfahren. Die Frage wurde damals mit Bezug auf Verbrechen gegen den Frieden aktuell, aber die

dort vertretene Ansicht ist in gleicher Weise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anwendbar".³²

Eng damit hängt die Verteidigung mit dem Hinweis auf das mangelnde Unrechtsbewußtsein der Angeklagten zusammen. In diesem Verfahren und andernorts hieß es, daß "heute nicht Unrecht sein kann, was gestern Recht war". Der Gerichtshof setzte sich mit diesem Gedankengang und mit der Polarität zwischen positivem und überpositivem Recht im allgemeinen Teil der Urteilsbegründung eher beiläufig auseinander. Nur bei den Ausführungen zu den einzelnen Angeklagten wurde deren Pflicht, den Unrechtsgehalt des positiven, von ihnen angewandten Rechts zu erkennen, postuliert.³³

Ausblick

Anfangs stand die deutsche Bevölkerung dem Wirken alliierter Gerichte in Nürnberg, Landsberg, Rastatt, Lüneburg und anderswo keineswegs ablehnend gegenüber. Sowohl die Schuldsprüche als auch die erkannten Strafen fanden durchaus Akzeptanz, nicht zuletzt wohl deshalb, weil es die "Großen" betraf, von denen man sich selbst ins Chaos geführt wähnte. Der "Kalte Krieg", die neuen staatlichen Ordnungen auf deutschem Boden, der sich anbahnende wirtschaftliche Aufschwung, die Einbindung der jungen Bundesrepublik Deutschland in die westeuropäischen Gemeinschaften und nicht zuletzt das Ansinnen der Westalliierten, einen Wehrbeitrag zu leisten, das zur Wiederbewaffnung führte, ließen die Untaten des NS-Regimes im Bewußtsein weiter Bevölkerungskreise rasch der Vergangenheit angehören. Eine Welle von Begnadigungen und Strafaussetzungen, die auch die Verurteilten des Juristenprozesses betraf, setzte ein. Viele von ihnen wurden anfangs der fünfziger Jahre entlassen. Der Letzte des Juristenprozesses war Rothaug, der im Jahr 1956 - freilich da und dort angefeindet - wieder in Freiheit kam.

Dies und das schwindende Interesse der Allgemeinheit an zeitgeschichtlichem Geschehen führten dazu, daß der Juristenprozeß in den sechziger Jahren - wenn man überhaupt noch auf ihn zurückgriff, beispielsweise bei der weiteren Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen - nur noch beiläufig zur Sprache kam. Der Ankläger im Juristenprozeß, der (spätere) Frankfurter Rechtsanwalt *Kempner*, stellt in seinen Lebenserinnerungen ("Ankläger einer Epoche") im Jahre 1983 resignierend fest:³⁴ "Der Juristenprozeß hat das große Publikum nicht so aufgeregt. Das ist bei einem Verfahren, wo es um bürokratische Verbrechen geht und das Blut nicht gleich vor den Augen des Publikums fließt, nie der Fall. Debatten gibt es da nur in Kollegenkreisen. Gustav Radbruch, der politisch prominenteste Hochschuljurist der Weimarer Zeit, hat einige formale Beanstandungen angemeldet, als ich den Fall mit ihm in Heidelberg besprach, fand die ganze Unternehmung allerdings sehr richtig. Viel ist im Kopf der heutigen deutschen Juristen nicht davon hängengeblieben".

Dabei sollte man es aber nicht belassen. "Die Nachlebenden sind Teil der Geschichte, und damit ist Geschichte Teil ihrer Gegenwart. Niemand kann sich aus der Geschichte lösen; sie wirft ihren Schatten über sein Schicksal"³⁵ Deshalb und im Hinblick darauf, daß es seit dem Niedergang sozialistischer Gewaltherrschaft in europäischen Staaten erneut und in ähnlicher Weise gilt, Systemunrecht, an dem wieder Juristen beteiligt waren, aufzuarbeiten, ist ein Rückblick auf die "Nürnberger Prozesse", insbesondere auf den Juristenprozeß, geboten.

Die Angeklagten des Militärgerichtshofes III - Fall 3 ("Juristenprozeß")

Josef Altstötter, geb.1892, seit 1932 Mitglied des Reichsgerichts, seit 1943 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium und Leiter der Abteilung für bürgerliches Recht. Seit 1933 Mitglied der SA; 1937 Beitritt zur SS und zur NSDAP; Träger des Goldenen Parteiabzeichens. Schuldig nach Punkt 4 der Anklageschrift; 5 Jahre Zuchthaus; 1950 aus der Haft entlassen. Später als Rechtsanwalt tätig.

Wilhelm von Ammon, geb.1903; seit 1935 in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums (u.a. zuständig für Verfahren gemäß Hitlers "Nacht- und Nebel-Erlaß). Schuldig nach Punkten 2 und 4 der Anklageschrift; 10 Jahre Zuchthaus; 1951 begnadigt.

Paul Barnickel, geb.1885, als Reichsanwalt von 1938-1944 beim Volksgerichtshof, dann beim Reichsgericht tätig. Er wurde freigesprochen und war später als Rechtsanwalt tätig.

Hermann Cuhorst, geb. 1899; Vorsitzender des Sondergerichts Stuttgart (dort noch vor 1945 abgelöst). Freigesprochen. Im Oktober 1948 im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens als "Hauptschuldiger" zu 6 Jahren Arbeitslager verurteilt. Die Strafe wurde nicht verbüßt.

Karl Engert, geb. 1877; im Reichsjustizministerium - zuletzt als Ministerialdirektor - tätig gewesen; außer Verfolgung gesetzt wegen Verhandlungsunfähigkeit.

Günther Joel, geb. 1903; von 1933-1943 im Reichsjustizministerium als Referent für Strafsachen und Verbindungsmann zwischen dem RJMin und der SS, dem SD und der Gestapo tätig. 1943 Generalstaatsanwalt in Hamm. 1934 Mitglied der NSDAP, 1938 der SS, zuletzt im Rang eines Obersturmbannführers. Schuldig nach Punkten 2, 3 und 4; 10 Jahre Zuchthaus; 1951 begnadigt.

Herbert Klemm, geb. 1903; von 1933-1935 persönlicher Referent des sächsischen Justizministers Thierack. 1935-1940 im

Reichsjustizministerium, anschließend in der Parteikanzlei in München tätig. Seit Jahresbeginn 1944 Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Seit 1931 Mitglied der NSDAP, seit 1933 Oberscharführer in der SA. Enge Zusammenarbeit mit Martin Bormann, der 1946 vom IMT in Abwesenheit zum Tod verurteilt wurde. Schuldig nach Punkten 2 und 3 der Anklageschrift. Verurteilt zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe, später begnadigt zu 20 Jahren Zuchthaus. 1951 aus der Haft entlassen.

Ernst Lautz, geb. 1887; seit 1939 als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof insbesondere mit Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats befaßt. Er war nicht Mitglied der NSDAP. Schuldig nach Anklagepunkten 2 und 3; verurteilt zu 10 Jahren Zuchthaus. 1951 begnadigt.

Wolfgang Mettgenberg, geb. 1882; zuletzt Ministerialdirigent für Strafrechtspflege und Strafvollstreckung im Reichsjustizministerium. Schuldig nach Punkten 2 und 3 der Anklageschrift; verurteilt zu 10 Jahren Zuchthaus. Er verstarb 1950.

Günther Nebelung, geb. 1896; Senatspräsident am Volksgerichtshof. Freigesprochen. Später als Rechtsanwalt tätig.

Rudolf Oeschey, geb. 1903; Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg, "bekannt als das brutalste Deutschlands" (so die Urteilsbegründung); später Reichsanwalt beim Volksgerichtshof. Seit 1931 Mitglied der NSDAP. Vorsitzender des Rechtswahrebundes im Gau Franken. Schuldig nach Punkten 3 und 4 der Anklageschrift; verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe, die 1951 in eine Gefängnisstrafe von 20 Jahren umgewandelt wurde. Kurze Zeit später aus der Haft entlassen.

Hans Petersen war Laienrichter beim Volksgerichtshof; er wurde freigesprochen.

Oswald Rothaug, geb. 1897; von April 1937 bis Mai 1943 Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg, später Reichsanwalt beim Volksgerichtshof. Mitglied der NSDAP seit 1937; Mitarbeiter des SD. Verurteilt nach Punkt 3 der Anklageschrift zu lebenslanger Freiheitsstrafe, später zu 20 Jahren Zuchthaus begnadigt. 1956 aus der Haft entlassen.

Curt Rothenberger, geb. 1896; seit 1937 Justizsenator in Hamburg, später Oberlandesgerichtspräsident. 1942-43 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, dann Notar in Hamburg. Mitglied der NSDAP seit 1933. Nach Punkten 2 und 3 der Anklageschrift verurteilt zu lebenslanger Freiheitsstrafe. 1950 aus der Haft entlassen.

Franz Schlegelberger, geb. 1875. Von 1927-1931 Ministerialdirektor, 1931-1942 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, zuletzt als Justizminister. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt erhielt er von Hitler eine Dotation von 100.000 RM. Mitglied der NSDAP seit 1931. Verurteilt nach Punkten 1 und 3 der Anklageschrift zu lebenslanger Freiheitsstrafe. 1950 wegen Haftunfähigkeit entlassen.

Carl Westphal, geb. 1902, war lange Zeit im Reichsjustizministerium tätig gewesen. Er beging vor Verhandlungsbeginn Selbstmord.

Fußnoten

- [1](#) Zit. nach *Maria Peschel-Gutzeit* (Hrsg.), Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947, 1996, S.65 f
- [2](#) Am 23.12.1933 sprach das *Reichsgericht* - neben der Verurteilung des Brandstifters *van der Lubbe* - vier weitere Angeklagte, darunter den Vorsitzenden der kommunistischen Reichstagsfraktion *Torgler* und den bulgarischen Kommunisten und späteren Generalsekretär der Komintern *Dimitroff*, frei. Sein Mißfallen über den Ausgang des Prozesses artikulierte *Hitler* mit Äußerungen wie "lächerliches Ergebnis" und "vertrottelte Richter". Vier Monate später zogen die Nationalsozialisten die Folgerungen aus dem " Fehlurteil von Leipzig": Am 24.4.1934 wurde der Volksgerichtshof mit alleiniger Zuständigkeit für Hochverrat usw. errichtet; vgl. *Albrecht Wagner* Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, 1968, S.249 f.; *B. Jahntz / V. Kähne* Der Volksgerichtshof, 2. Aufl., 1987, S.1 f
- [3](#) *Hitler* Monologe im Führerhauptquartier 1941-1944, Hrsg. *W. Jochmann*, 1980, S.142
- [4](#) *Henry Picker* Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, Hrsg. *Percy Ernst Schramm*, 1963, S. 223
- [5](#) Zit. nach *Werner John* Die gleichgeschaltete Justiz, 1967, S.174 f
- [6](#) *Curt Rothenberger* Der Deutsche Richter, 1943, S.15
- [7](#) *Jörg Friedrich* Die kalte Amnestie, 1994, S.76 (PiperTB 1553) spricht davon, daß "die Richterschaft in exakter Anwendung geltenden Rechts von 1941 bis 1945 mindestens 30.000 Personen tötete".
- [8](#) Vgl. *Winfried Seibert* Das Mädchen, das nicht ESTHER heißen durfte, 1996, S.10 (Reclam Leipzig TB 1572), der Beispiele aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bringt, erwähnt aber auch Ehescheidungsverfahren, Mietrechtsstreitigkeiten u.a. und zeichnet anhand der Vita einiger Mitglieder des Kammergerichts das Psychogramm eines ganzes Berufsstandes.
- [9](#) Der Alliierte Kontrollrat war ein Besatzungsorgan in Deutschland, durch das die USA, die UdSSR, Großbritannien, und Frankreich nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches im Mai 1945 die "oberste Regierungsgewalt in Deutschland" ausübten. Er beruhte auf dem Loidoner Abkommen über Kontrolleinrichtungen

in Deutschland vom 14.11.1944 und auf der sog. Berliner Viermächteerklärung vom 5.6.1945. Der Kontrollrat bestand aus den militärischen Oberbefehlshabern der vier Besatzungszonen und hatte mit Verantwortlichkeit für "Deutschland als Ganzes" einstimmig zu entscheiden. Er erließ Gesetze, Proklamationen, Direktiven und Insuruktionen für ganz Deutschland. Jeder Oberbefehlshaber konnte freilich in "seiner" Zone die Kontrollratsanweisungen nach eigenem Ermessen durchführen. Als Folge des "Kalten Krieges" verließ der sowjetische Vertreter am 20.3.1948 den Kontrollrat. Ab diesem Zeitpunkt verweigerte die UdSSR die weitere Mitarbeit. Lediglich in der Verwaltung des alliierten Kriegsverbrecher-Gefängnisses in Berlin-Spandau und in der Luftsicherheitszentrale dauerte die Zusammenarbeit der vier Alliierten bis 1987 bzw. 1990 fort.

[10](#) Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 war auch die Grundlage von Militärgerichtsverfahren der französischen Besatzungsmacht in Rastatt. Großbritannien verhandelte gegen Kriegsverbrecher in seiner Besatzungszone vor Militärgerichten aufgrund Königlicher Verordnung (Royal Warrant). Über die in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführten gleichartigen Verfahren gibt es keine verlässlichen Informationen; vgl *Adalbert Rückerl* NS-Verbrechen vor Gericht, 1982, S.99 f. Mehr als 10.000 Verurteilte wurden 1950 den Behörden der DDR zur Strafvollstreckung übergeben.

[11](#) *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S.13 mwN

[12](#) Darunter versteht man eine auf Befehl Hitlers vom Oberkommando der Wehrmacht am 7.12.1941 erlassene Verfügung, welche die Bevölkerung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten Europas von militärisch-politischem Widerstand abschrecken sollte. Der Erlaß bestimmte, daß bei Straftaten gegen das Deutsche Reich die Beschuldigten - soweit nicht ein Todesurteil durch ein Militärgericht zu erwarten war - heimlich ("bei Nacht und Nebel") zur Aburteilung durch Sondergerichte nach Deutschland in ein Konzentrationslager gebracht werden sollten.

[13](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S.40

[14](#) Das IMT hat folgende Organisationen für verbrecherisch erklärt: Das Korps der Politischen Leiter (Gauleiter, Kreisleiter usw), die Geheime Staatspolizei (Gestapo), den Sicherheitsdienst (SD) und die SS (ohne Ehrenmitglieder, Reiter-SS und ohne diejenigen Angehörigen, die zwangsweise zur SS eingezogen worden waren).

[15](#) Die Verfahrensweise entspricht derjenigen vor dem IMT. Anglo-amerikanisches Recht, an dem sich die Verfahrensordnungen für das IMT und die sich anschließenden Militärgerichtsverfahren orientierten, kennt nicht das Gebot der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder Niederschriften über Zeugenvernehmungen durch die Anklage konnten deshalb als Beweismittel vom Gerichtshof ohne weiteres verwertet werden.

16 Dieser Begriff ist dem Titel eines Aufsatzes von *Gustav Radbruch* Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (SJZ 1946,105) entnommen.

17 Im sog. Wilhelmstraßen-Prozeß (Militärgerichtsverfahren XI) verteidigte sich Staatssekretär v. *Weizsäcker* ausdrücklich mit diesem Argument; vgl. *Friedrich* (Fn 7) S. 120.

18 Prof. Dr. hc *Robert M. W. Kempner* (1899-1994) in: *Ankläger einer Epoche*, 1986, S. 286 f

19 *Rothaug* begann den Dienst in der bayerischen Justiz 1927 als Staatsanwalt in Hof; 1929 bis 1933 war er Amtsgerichtsrat, dann Erster Staatsanwalt in Nürnberg. Nach kurzer Tätigkeit als Landgerichtsrat in Schweinfurt wurde er im April 1937 Landgerichtsdirektor in Nürnberg und übernahm den Vorsitz des Schwurgerichts, einer Strafkammer und des Sondergerichts. 1938 wurde er Mitglied der NSDAP. Von Mai 1943 bis April 1945 bekleidete er das Amt eines Reichsanwaltes bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Berlin. *Rothaug*s besonderer Haß galt polnischen und jüdischen Angeklagten.

20 Die sog. **Volksschädlinge-Verordnung** vom 5.9.1939 (RGBl I 1939,1679), die durchweg willkürlich ausgelegt und angewandt wurde, lautet in

"§ 2:

Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 4:

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert."

21 Von Interesse ist in diesem Zusammenhang, daß das Gnadengesuch in die Hände des damaligen Staatssekretärs im Justizministerium *Freisler* geriet, der sich geäußert haben soll, daß die "Verbindung des Dunkelheitsparagrafen mit der Rassenschande eine etwas gewagte Rechtskonstruktion" sei (vgl. *Kempner* (Fn 18, S.283). Dennoch wurde *Katzenberger* nicht begnadigt. Die Beisitzer des Sondergerichts Nürnberg, die Landgerichtsräte *Ferber* und *Hofmann*, erklärten im Juristenprozeß als Zeugen, das andauernde antisemitische Geschrei *Rothaug*s während der Verhandlungen des Sondergerichts habe sie geradezu angewidert (*Kempner*, aaO. [Fn. 18] S. 281).

In einem Strafverfahren vor dem Nürnberger Schwurgericht wurden *Ferber* und *Hofmann* am 5.4.1968 wegen Totschlags unter Zubilligung mildernder Umstände zu 3 bzw. 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Anklage und Verteidigung legten Revision ein; jene erstrebte Verurteilung wegen Mordes, diese Freispruch. Der *BGH* hob mit Revisionsentscheidung vom 21.7.1970 das landgerichtliche Urteil auf, u.a. mit der Begründung, es sei nicht auszuschließen, daß das Erstgericht mögliche niedrige Beweggründe übersehen oder deren Tragweite verkannt habe (NJW 1971, 511). Das Verfahren wurde nach Beginn einer neuen Hauptverhandlung im Jahre 1973 schließlich wegen Verhandlungsunfähigkeit beider Angeklagter eingestellt.

[22](#) *Telford Taylor* Die Nürnberger Prozesse, 1994, S.64

[23](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S.20 f

[24](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S.193

[25](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S. 204

[26](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S.173

[27](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S.147

[28](#) Im einzelnen mwN *Cherif Bassionni* in: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen: Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hrsg. G. *Hankel* und G. *Stuby*, 1995, S. 20, 34

[29](#) *Karl Jaspers* Hoffnung und Sorge, Schriften zur deutschen Politik 1945-1965, 1965, S. 95

[30](#) *Golo Mann* Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, 1966, S. 972

[31](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S. 42

[32](#) Zit. nach *Peschel-Gutzeit* (Fn 1) S. 57

[33](#) In späteren Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen wurde das Argument des mangelnden Unrechtsbewußtseins und der bloßen Anwendung geltenden NS-Rechts oftmals von der Verteidigung angeführt. Nicht selten berief man sich auf den Rechtsphilosophen *Gustav Radbruch* als "Kronzeugen", der in einem Aufsatz in der "Süddeutschen Juristenzeitung" Nr. 5 vom August 1946 (S. 105 ff) unter der Überschrift "Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht" den zur scheinbaren Entlastung vieler Juristen dienenden Satz geprägt hatte: "Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung 'Gesetz ist Gesetz' den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts". Doch dieses Zitat ist aus dem Zusammenhang gerissen. Denn im weiteren Verlauf seiner Ausführungen fordert *Radbruch* (aaO. S.107) eine klare Grenzziehung dort, "wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht ... bewußt verleugnet wird". Hier - so *Radbruch* - ist das Gesetz

nicht etwa nur "unrichtiges Recht; es entbehrt vielmehr überhaupt der Rechtsnatur".

[34](#) *Kempner* (Fn 18) S. 287 f

[35](#) *Heinz Friedrich* *Geschichte lesen*, 1994 (dtv TB 4000) S. 386

(Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Luchterhand-Verlages, Neuwied;
aus: *Juristische Arbeitsblätter* Jahrgang 1997, S. 699-706)

Internet-Bearbeitung:
Ewald Behrschmidt, VRiOLG

Oberlandesgericht Nürnberg

Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg

Telefon: (0911) 321-2342 oder -2330 Fax: (0911) 321-2598

Internet: www.justiz.bayern.de/olgn